

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

103. Anon. 1914. "Zentralauskunftsstelle für Auswanderer." [Central Information Bureau for Emigrants]. *Deutsches Kolonialblatt* 25, n° 2, p. 73.

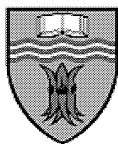
Statistics of the German emigration office for the period 1 October to 31 December 1913. Of 8762 inquiries, 84 were for Samoa, 63 for German New Guinea and 0[?] for the Carolines, Palau and the Marianas.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

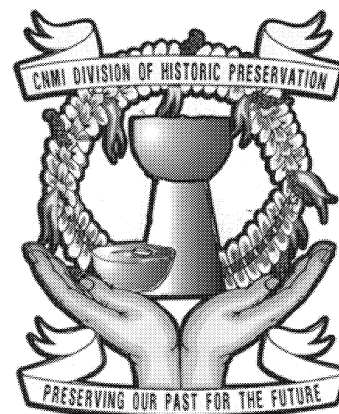
CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI



Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben

in

Reichs-Kolonialamt.

XXV. Jahrgang 1914.



Berlin 1914.

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Rochstraße 68-71.

fuhr von Elfenbein, Nellen, Perlen und Weihrauch, und von dort werden die Baumwollstoffe und zum Teil auch der Reis nach Afrika verschifft.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Bombah.)

Angola.

Durchfuhrzölle.

Die Portugiesische Regierung hat unter dem 17. November 1913 verordnet, daß nach Angola von See her mit der Bestimmung der Wiederausfuhr über die Landgrenze eingebrachte Waren einem Durchfuhrzoll von 3 v. H. vom Werte unterliegen. Waren, die über die Landgrenze mit der Bestimmung der Wiederausfuhr über einen anderen Punkt der gleichen Grenze oder der Wiederausfuhr seewärts eingehen, haben einen Durchfuhrzoll von 1 v. H. vom Werte zu entrichten.

Diese Zölle werden von denjenigen Waren nicht erhoben, die auf Grund des Zolltarifs von den Einfuhrzöllen befreit sind. Für Waren, deren Einfuhrzoll die Höhe des Durchfuhrzolls nicht erreicht, wird dieser so weit herabgesetzt, daß er in keinem Falle den Einfuhrzoll übersteigt.

Die Abfertigung zur Durchfuhr erfolgt nur gegen Hinterlegung des Einfuhrzolls für die Waren. Nach der Wiederausfuhr, die innerhalb Jahresfrist stattfinden muß, wird der Teil des hinterlegten Einfuhrzolls, welcher den Durchfuhrzoll übersteigt, dem Einführer zurückgezahlt.

(Nach einem Berichte der Kaiserl. Gesandtschaft in Lissabon und dem Diario do Governo.)

Frankreich.

Zollbegünstigte Einfuhr von Erzeugnissen der Zahnkäfte.

Laut Verordnung der Französischen Regierung vom 8. Dezember 1913 dürfen während des Jahres 1914 60 000 kg Kaffee von der Zahnkäfte unter den in den

Verordnungen vom 30. Juni 1892 und 25. August 1900 angegebenen Bedingungen nach Frankreich eingeführt werden.

Zollbegünstigte Einfuhr von Kakaos in Böhnen und Schalen aus Dahomeh.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 8. Dezember 1913 setzt für Kakaos in Bohnen und Schalen dahomehischen Ursprunges die Menge, die während des Jahres 1914 unter den in der Verordnung vom 17. August 1907 angegebenen Bedingungen nach Frankreich eingeführt werden darf, auf 12 000 kg fest.

(Journal officiel de la République Française.)

Südafrikanische Union.

Veränderung in dem Stande der Ein- und Ausfuhrpläne.

Durch Verordnung des Generalgouverneurs der Südafrikanischen Union vom 5. Dezember 1913 (Nr. 305/1913) ist in Abänderung der Verordnung Nr. 169, 1913*) Potchefstroom (Transvaal) als Ein- und Ausfuhrplatz für den Warenverkehr mit der Union mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab aufgehoben worden.

(The Union of South Africa Government Gazette.)

Südrhodesia.

Vorschriften für die Einfuhr von Pflanzen.

Durch Verordnung vom 21. August 1913 (Nr. 259/1913) sind Bestimmungen für die Einfuhr von Pflanzen nach Südrhodesia erlassen worden, die im wesentlichen den für die Südafrikanische Union durch das Agricultural Pesto Act, 1911 erlassenen entsprechen.

Ein besonderer Abschnitt der Verordnung enthält Bestimmungen über die Einfuhr von Kartoffeln, die in der Hauptsache mit denjenigen der Verordnung vom 3. Oktober 1912 (Nr. 319/1912) übereinstimmen.

(British South Africa Government Gazette.)

Vermischtes.

Zentral-Auskunftstelle für Auswanderer. *)

Die Zentral-Auskunftstelle für Auswanderer (Berlin W 35, Am Karlsbad 10) hat im vierten Vierteljahr 1913 (1. Oktober bis 31. Dezember) in 6268 Fällen kostenlose Auskunft an Auswanderungslustige erteilt, und zwar in 5107 Fällen schriftliche und in 1161 Fällen mündliche.

Beantwortet wurden insgesamt 8762 Anfragen über die verschiedenen Auswanderungsgebiete. Davon bezogen sich 3368 auf die deutschen Kolonien, und zwar auf Deutsch-Südwestafrika 1276, Deutsch-Ostafrika 615, Kamerun 130, Togo 28, Samoa 84, Kiautschou 69, Deutsch-Neuguinea 63, auf die afrikanischen Kolonien im allgemeinen 211 usw.

Unter den fremden Auswanderungsgebieten steht Süd-Brasilien mit 873 Anfragen an der Spitze; dann

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 917.

folgen Argentinien mit 730, Kanada mit 573, Mittel-Brasilien mit 555, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 474, Chile mit 153, Brasilien im allgemeinen mit 128, die Türkei mit 106, Niederländisch-Indien mit 74, Rußland mit 65, Paraguay, der Südafrikanische Bund und China mit je 58, England mit 42, Peru mit 34, Britisch-Indien und Bulgarien mit je 32, Neu-Südwales mit 29, Griechenland mit 28, Bolivien, Nord-Brasilien und Ägypten mit je 27, Italien mit 25, Uruguay und Queensland mit je 24, Serbien mit 23, Kolumbien und Spanien mit je 21, Japan mit 20, Spanisch-Westafrika, Neu-Seeland und Frankreich mit je 19, Mexiko und Rumänien mit je 17, Marokko mit 16, Guatemala, Victoria und Österreich-Ungarn mit je 15 und Sibirien mit 14. Der Rest verteilt sich auf Costarica, Ecuador, Haiti, Honduras, Liba, Nicaragua, Panama, San Salvador, Venezuela, West-Indien.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 829.

Zentral-Brazilien, Abyssinien, Algier, Belgisch-Kongo, Französisch- und Portugiesisch-Ostafrika, Britisch-Ostafrika, Britisch-, Französisch-, Portugiesisch-Westafrika, die Kanarischen Inseln, Liberia, Libyen, Madeira, Tunis, Französisch-Indien, Persien, die Philippinen, Siam, die Straits Settlements, Süd-Australien, Tasmanien, West-Australien, die Freundschafts- und Sandwichs-Inseln, Albanien, Belgien, Dänemark, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz usw. usw.

Von den 3708 Anfragenden, die ihr Alter angaben, waren 510 weniger als 20 Jahre, 2279 zwischen 20 und 30, 696 zwischen 30 und 40, 187 zwischen 40 und 50 und 36 über 50 Jahre alt. Von den 5590 Fragestellern, die Angaben über ihren Personenstand machten, waren 4471 ledig, 1083 verheiratet und 36 verwitwet.

Nach dem Berufe waren unter den Anfragenden am stärksten die Kaufleute, Handwerker und Landwirte vertreten.

Von den Anfragenden bezeichneten sich 296 als mittellos, während über 1300 zum Teil über recht erhebliche Summen verfügten; z. B. 72 über 10 000 M., 25 über 15 000 M., 37 über 20 000 M., 18 über 25 000 M., 31 über 30 000 M., 19 über 50 000 M., 16 über 100 000 M., 2 über 150 000 M. usw.

Von den Anfragen kamen aus Preußen 3692, und zwar aus Brandenburg mit Berlin 1434, aus der Rheinprovinz 558, aus Westfalen 280, aus Schlesien 256, aus Hannover 223, aus Sachsen 194, aus Hessen-Nassau 172, aus Schleswig-Holstein 153, aus Ostpreußen 141, aus Pommern 106, aus Westpreußen 92 und aus Posen 79.

An der Spitze der übrigen Bundesstaaten steht das Königreich Bayern mit 489, es folgen Sachsen mit 412, Württemberg mit 275, Hamburg mit 265, Baden mit 233, Elsaß-Lothringen mit 87, Hessen mit 78, das Herzogtum Braunschweig mit 41, das Großherzogtum Sachsen mit 35, Mecklenburg-Schwerin mit 34, Sachsen-Meiningen

mit 27, Sachsen-Koburg-Gotha mit 26, Bremen mit 22 und Anhalt mit 17.

Aus den deutschen Kolonien kamen 32 Anfragen, aus dem Auslande 430, davon 228 aus Österreich-Ungarn, 29 aus der Schweiz, 26 aus Rußland, 23 aus Belgien, 20 aus England, 15 aus Frankreich usw.

Angola.

Für den Handel und die Schifffahrt geöffnete Häfen.

In Angola sind die nachstehenden Häfen für den Handel und die Schifffahrt geöffnet: Landana, Chi-loango, Santo Antonio do Zaire, Lumba, Moqui, Quinjan, Quifembo, Muncula, Muferra, Ambrissete, Cabinda, Mussuco, Ambriz, Catumbo, Barre von Dande, Cacuaco, Loanda, Barre von Quanza, Ben-quella Welha, Novo Redondo, Eghpto, Lobito, Ben-quella, Cuio, Praia das Salinas, Lucira, Bahia dos Elephantes (während des Walfischfanges), S. Nicolau, Mossamedes, Porto Alexandre, Porto Pinda, Bahia dos Tigres.

(Nach einem Berichte der Kaiserl. Gesandtschaft in Lissabon.)

Südnigeria.

Hafenabgaben in Lagos.

Nach einer auf Grund der „Lagos Harbour Dues Ordinance, 1910“ erlassenen Verordnung (Nr. 9/1913) sind die von dem ersten Zollbeamten für jede Tonne Ladung, die auf ein den Hafen von Lagos von See anlaufendes oder ihn seewärts verlassendes Schiff verladen oder daraus gelöst wird, zu erhebenden Hafenabgaben vom 9. Januar 1914 ab von 2 Schill. 6 Pce. auf 5 Schill. erhöht worden.

(The Board of Trade Journal.)

Literatur-Bericht.

Prof. Dr. Gräfin von Linden, Bonn: **Die Lungenwurmseuche und deren Bekämpfung.** (Nr. 84/85 der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse. — Paul Parey, Berlin.)

Die Entwicklung der freilebenden Generation des Lungenwurms. (Nr. 35 der Deutschen tierärztlichen Wochenschrift. — Schaper, Hannover.)

Die Ergebnisse der Arbeiten der Verfasserin sind, daß Wild und Herdentiere dieselben Arten des Parasiten beherbergen, woraus sich die Möglichkeit der wechselseitigen Ansteckung ergibt. Ferner können

sich die Embryonen des Lungenwurms auch außerhalb des Wirtstieres bei mäßiger Feuchtigkeit im Erdboden zu freilebenden, fortpflanzungsfähigen, wenn auch mikroskopisch kleinen Geschlechtsgenerationen auswachsen, die gegen äußere Einflüsse sehr widerstandsfähig sind und periodisch reichlich Nachkommen erzeugen. Deshalb kann auch die einmal infizierte Weide immer wieder krankmachende Eigenschaften entfalten, auch wenn sie längere Zeit hindurch nicht begangen wird.